

GRÜNE-Kreistagsfraktion Cloppenburg - Bergkamm 2 - 49624 Lönigen

per E-Mail an landrat@lkclp.de

An den Landrat des Landkreises Cloppenburg
Johann Wimberg
Eschstr. 29
49661 Cloppenburg

Ulf Dunkel
Fraktionsvorsitzender
ulf.dunkel@k-clp.de

Hannes Coners
Stv. Fraktionsvorsitzender
hannes.coners@k-clp.de

Nils Wolke
nils.wolke@k-clp.de

Stephan Christ
stephan.christ@k-clp.de

Antrag gem. §56 NKomVG:

Förderung von Balkonkraftwerken

Sehr geehrter Herr Landrat.,

gemäß § 56 NKomVG beantragt die GRÜNE-Fraktion, den Tagesordnungspunkt „**Förderung von Balkonkraftwerken**“ in den jeweils nächsten Sitzungen des Ausschusses für Planung, Umwelt und Klimaschutz, des Kreisausschusses und des Kreistages aufzurufen.

Hierunter möge der nachfolgende Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt werden.

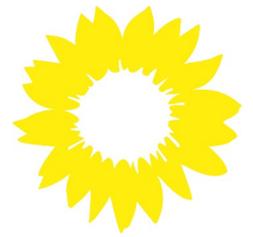
Der Landkreis Cloppenburg fördert Balkonkraftwerke, deren Anschaffung von Kommunen des Landkreises gefördert wird, mit zusätzlichen 50 Prozent der Fördersumme, mit der diese Kommune die Anschaffung dieser Balkonkraftwerke fördert.

Begründung:

Energieeinsparung, Erschließung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz sind eine gesamtgesellschaftliche energiepolitische Aufgabe. Gleichzeitig stellen steigende Strom- und Stromnebenkosten gerade einkommensschwächere Haushalte vor immer größere finanzielle Herausforderungen.

Balkonkraftwerke sind eine niedrighschwellige Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Stromkosten zu senken, CO₂-neutralen Strom zu erzeugen und damit einen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu leisten.

Förderfähig sind Balkonkraftwerke, deren Anschaffung nach den Förderrichtlinien der zuständigen Kommune im Landkreis Cloppenburg von dieser Kommune durch eine Einmalzahlung gefördert wird. Der Landkreis Cloppenburg unterstützt die



Kommunen, die auf diese Weise dazu beitragen, die dezentrale Erzeugung erneuerbaren Stroms in die breitere Gesellschaft zu bringen, Haushalte finanziell zu entlasten und die Akzeptanz für die Energiewende zu stärken.

Die Prüfung der Förderfähigkeit obliegt den Kommunen, die nach Bewilligung des Förderantrags dem Landkreis durch entsprechende Mitteilung signalisieren können, dass der kommunale Förderbetrag durch den Landkreis um 50 Prozent aufgestockt werden soll.

Der Landkreis fördert in diesem Zusammenhang je Kommune bis maximal 50 Prozent der von der Kommune per Ratsbeschluss zur Verfügung stehenden Fördermittel pro Jahr. Beschließt eine Kommune keine Fördermittel, erfolgt auch keine Förderung durch den Landkreis.

Ggf. müssen kommunale Förderrichtlinien noch dahingehend angepasst werden, dass die Aufstockung der Fördersumme durch den Landkreis Cloppenburg nicht unter das sog. Kumulationsverbot (gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme) fällt. Die Rückforderungsbestimmungen der Kommunalen Förderrichtlinien gelten für den Landkreis Cloppenburg in gleicher Weise.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Dunkel

GRÜNE-Fraktionsvorsitzender